

GEMEINDE HÖRSELBERG – HAINICH

Vereins – Förderrichtlinien

(LESEFASSUNG in der Fassung der 2ten Änderung)

I. Vorbemerkungen

Durch die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Hörselberg-Hainich soll die wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen bestätigt werden. Die Förderung der Vereine ist eine wichtige öffentliche Aufgabe der Gemeinde auf freiwilliger Basis.

Die Arbeit in den Vereinen der Gemeinden bietet für den Bürger mit seinen vielfältigen Belastungen in Alltag, Beruf und Umwelt einen wichtigen Ausgleich. Hier können sie sich entsprechend ihrer Interessen und Neigungen frei entfalten und bereichern somit das gemeindliche Leben.

Anliegen der Gemeinde Hörselberg-Hainich ist es deshalb, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten.

Um die Vereinsarbeit und speziell die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, bedarf es allgemeiner Richtlinien um eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung anzustreben. Die Förderung wird danach ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen und den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden.

Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine öffentlich zu machen und sie in die gemeindlichen Aufgaben entsprechend einzuordnen.

Die Förderung der Vereine soll davon geprägt sein, dass sie eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellt. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben. Der Grundsatz ist eine gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung der Vereine. Die Förderung der Sport- und Jugendarbeit steht dabei im Vordergrund.

Auf diesem Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Hörselberg-Hainich.

II. Generelle Grundsätze

II.1. Allgemeines

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin in die Lage zu versetzen, ihren für das Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben gerecht zu werden

Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung gemeindeeigener Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereinslebens.

Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

II.2. Begriffsbestimmung

Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Hörselberg-Hainich haben. Sonstige nicht eingetragene Vereinigungen, Zusammenschlüsse und Gruppierungen, die aufgrund ihrer Aktivitäten in einem erheblichen Umfang zum Gemeindewohl beitragen und den Vereinen vergleichbare Organisationsstrukturen aufweisen, werden den eingetragenen Vereinen gleichgestellt (nachstehend als Vereine bezeichnet).

Alle Vereine werden von der Gemeinde Hörselberg-Hainich in eine Vereinsdatei aufgenommen.

Die Fortschreibung dieser Datei erfolgt durch Mitteilung der Vereine an die Verwaltung.

II.3. Rechtsanspruch

Auf die im Folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung der örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie kann nur im Rahmen einer freiwilligen Leistung aus den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Eine Förderung wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben ist oder wenn der Verein vorrangig kommerzielle Ziele verfolgt.

II.4. Förderungswürdige Vereine

Es wird erwartet, dass die zu fördernden Vereine im kulturellen, sportlichen und sozialen Leben der Gemeinde aktiv werden und an der Bereicherung dieses Lebens durch geeignete Beiträge mitwirken.

Vereine sind grundsätzlich nach dieser Richtlinie förderungswürdig, wenn sie den Inhalt ihrer Vereinstätigkeit auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

- => der Sportförderung
- => der Nachwuchsförderung
- => der Jugendförderung
- => der kulturellen Förderung

Diese geforderten Voraussetzungen sind nachzuweisen.

Auf Antrag entscheidet der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss, ob Vereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen.

III. Zuschüsse

III.1. Zuschüsse zur Unterstützung der laufende Vereinstätigkeit

Die jährlichen Haushaltsmittel werden schwerpunktmäßig zur Durchführung der unter Punkt II.4 aufgeführten Projekte bereitgestellt und sind bei Antragstellung nachzuweisen.

Zur Anschaffung von Geräten und sonstigen Ausrüstungen, die der aktiven Vereinstätigkeit dienen können Zuschüsse gewährt werden.

Die Gewährung eines Zuschusses kommt nur in Betracht, wenn der Verein alle eigenen finanziellen Mittel sowie andere Zuschussmöglichkeiten (Kreis, Land, Bund u.ä.) ausgeschöpft hat.

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten, die nicht durch Dritte abgedeckt sind.

Für bedeutende regionale und überregionale Veranstaltungen, die den Zielsetzungen des Vereins und dem gemeindlichen Interesse entsprechen, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

III.2. Investitionszuschüsse / Projektförderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können den Vereinen auf Antrag, Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen gewährt werden. Diese sind ebenfalls zum genannten Termin zu beantragen.

Für die Beschaffung von Geräten, Ausstattungen, Einrichtungen im investiven Bereich bzw. Baumaßnahmen kann die Gemeinde im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten, soweit die Vereine nicht aus eigenen finanziellen Mitteln dazu in der Lage sind, Zuschüsse geben.

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss an anerkannte, förderungswürdige, ortsansässige Vereine im Rahmen der freiwilligen Leistungen, für durchzuführende Neubaumaßnahmen, grundlegende Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie notwendige Erweiterungsvorhaben. Ebenso für Anschaffungen im investiven Bereich.

Dies gilt insbesondere für Vereinsanlagen, die zum ordentlichen Vereinsbetrieb unabdingbar sind.

Die förderfähigen Kosten werden vor der Durchführung von der Gemeinde geprüft und festgestellt. Die für die Beihilfe erforderlichen Haushaltsmittel müssen bereitgestellt sein.

Bei den förderfähigen Kosten werden Baumaßnahmen und Anschaffungen nicht berücksichtigt, die im weitesten Sinn für eine wirtschaftliche Tätigkeit (Wirtschaftsbetrieb) anfallen.

IV. Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

IV.1. Überlassung von Sportanlagen

Die Gemeinde überlässt den Vereinen auf Grundlage vorhandener Verträge gemeindliche Sportanlagen zur Nutzung für den Trainingsbetrieb und die Durchführung von Wettkampf- und sonstigen Sportveranstaltungen.

Durch die unentgeltliche Bereitstellung der Anlagen entfällt nicht die Haftung der Vereine für entstandene Schäden.

IV.2. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen

Die Gemeinde stellt den Vereinen die benötigten Räume in den *öffentlichen Einrichtungen* für den Trainings-, Übungs-, Kurs- und Probenbetrieb zur Verfügung. *Grundlage bilden die Benutzungs- und Nutzungsentgeltordnungen für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hörselberg-Hainich.*

Weiterhin übernimmt sie die Benutzungsgebühren für **eine** nicht kommerzielle Veranstaltung des Vereins (ein Tag) pro Jahr. Diese Kosten kommen ebenfalls den nutzenden Vereinen direkt als weitere Vereinszuschüsse zu Gute.

Über die Durchführung von Veranstaltungen, die einem gemeinnützigen Zweck dienen, wird im Einzelfall entschieden.

Die Benutzer gemeindlicher Anlagen haben Beschädigungen zu vermeiden. Sie haben ferner auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was eine weitere Benutzung beeinträchtigen könnte.

Bei missbräuchlicher Benutzung der Anlage wird dem betroffenen Verein die Nutzung entzogen werden, ggf. werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht

Kommentar [G1]: entspricht der Fassung der 2ten Änderung

V. Antragstellung

Vereinsförderungen werden nur auf Antrag bewilligt. Die Anträge sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Die Anträge sind schriftlich einzureichen und vom Vorstand rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Die Anträge auf Bewilligung sind **spätestens bis 30. Juli eines Jahres für das folgende Kalenderjahr** zu stellen.

Mit der Beantragung sind folgende Unterlagen einzureichen.

- das Antragsformular mit Kosten und Finanzierungsplan zum Projekt
- Begründung des Bedarfs bzw. der Notwendigkeit
- ein Nachweis der Bedürftigkeit des Vereins
- eine Ausfertigung des letzten rechtsgültigen Kassenberichtes vom jeweiligen Verein.
- Angaben über Zuschussmöglichkeiten und bereits eingeleitete Maßnahmen dazu
- für Investitionszuschüsse sind Kostenvoranschläge vorzulegen

Zuschüsse werden nur bewilligt, wenn alle anderen zustehenden Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

VI. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist durch Erstellen eines Verwendungsnachweises zu belegen.

Dieser ist unter Vorlage entsprechender Beweismittel (Rechnungen etc.) **bis zum 30.11. des laufenden Haushaltsjahres** in der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Die gewährten Zuschüsse können unverzüglich zurückgefordert werden, wenn der Nachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird, nach dem Festsetzungstermin nicht rechtzeitig vorliegt oder die Beträge zweckentfremdet verwendet wurden.

Bei Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen hat die Gemeinde das Recht zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Geldmittel.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist den Mitarbeitern der Bauverwaltung der Zutritt zur Baustelle zu gewähren.

VII. Schlussbestimmungen

Über alle Anträge im Rahmen dieser Richtlinie entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Über Anträge die über den Rahmen dieser Richtlinie hinausgehen, entscheidet der Gemeinderat.

VIII. Inkrafttreten

- Vereinsförderrichtlinie vom 13.11.2009
- 1te Änderung vom 26.06.2010
- 2te Änderung vom 29.12.2012